

## S a t z u n g

der Stadt Elmshorn über die 1. vereinfachte  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67

### Teil B - Text

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 9.9.1976 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 für die Flurstücke 42/1, 43/1, 44/1, 45/6 sowie 47/2 der Flur 71, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

#### 1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

##### Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit den Verkehrsflächen zu erfolgen.

#### 2. Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16)

##### Einfriedigung und Vorgartengestaltung

###### Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke ist mit einer frostbeständigen Hecke vorzunehmen, die bei Straßenfronten nur mit Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,80 m überschreiten darf.

###### Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

#### 3. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

##### Dachneigungen

Sämtliche Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

##### Baustoffe und Farbgebung

Sämtliche Gebäude sind mit einer hellen Außenhaut zu versehen.

Elmshorn, den 22. September 1976

Stadt Elmshorn  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Dr. Lutz)  
Erster Stadtrat

